

# **Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Doberan**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan vom 16.09.2019 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Bad Doberan erlassen:

## **Präambel**

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u.a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte der Kinder gesetzlich festgeschrieben.

Zweck des KJB ist, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Stadt Bad Doberan zu vertreten und die Stadtvertreterversammlung sowie die Verwaltung bei Angelegenheiten, welche vorstehende Zielgruppe betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen werden vernetzt.

Der KJB der Stadt Bad Doberan bildet eine institutionalisierte Beteiligungsform gemäß den in der Satzung festgelegten Bestimmungen und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell aus.

## **§ 1**

### **Rechtsstellung**

- (1) Der KJB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Jugend direkt gewählten Mitgliedern, die am Wahltag in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Doberan haben.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem KJB der/die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren sowie eine durch den/die Bürgermeister/in beauftragte Person aus der Verwaltung (Jugendkoordinator/in) an.
- (3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Amtsperiode des KJB beträgt 3 Jahre. Gewählte Mitglieder bleiben bis zum Ende der Wahlperiode Mitglieder des KJB, auch wenn sie die Altersgrenze nach Abs. 1 überschritten haben.
- (5) Der KJB erhält ein Budget für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Stadt Bad Doberan festgelegt wird. Über die Verwendung der Mittel ist nach jedem abgelaufenen Jahr einer Amtsperiode ein Rechenschaftsbericht in der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem KJB weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (6) Die Adresse des KJB ist die der Stadt Bad Doberan.
- (7) Der gewählte KJB gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Ziel des KJB ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Bad Doberan zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um die Stadt Bad Doberan auf dem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde voranzubringen.

- (2) Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Bad Doberaner Kinder und Jugendlichen betreffen können, sollen dem KJB durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen des KJB an die Gemeinde müssen zur Erörterung in der Stadtvertreterversammlung oder den zuständigen Ausschüssen der Stadt Bad Doberan sowie in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren behandelt werden. Der KJB ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
- (4) Bei der Beratung der Anfragen des KJB ist seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen anzuhören.
- (5) Der KJB muss bei Maßnahmen der Verwaltung und der politischen Gremien, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (6) Die Stadt Bad Doberan stellt dem KJB für seine Sitzungen Räumlichkeiten im Rathaus, soweit diese nicht anderweitig belegt sind, zur Verfügung.
- (7) Der KJB legt dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 3**

#### **Pflichten**

- (1) Die jungen Menschen, die die Wahl in den KJB angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Ein Mitglied des KJB, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Doberan aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem KJB kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der KJB mit einfacher Mehrheit. Ein Grund zum Ausscheiden ist gegeben, wenn ein Mitglied des KJB an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Im Einzelfall wird abgestimmt. Dann kann der KJB über das Ausscheiden der Person entscheiden.
- (3) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt die nächste Person mit den meist erhaltenen Stimmen nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Der KJB tagt mindestens 12 mal je Amtsperiode.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der KJB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben 12 bis 21 Jahre alten Personen.
- (2) Der KJB wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person als Vertretung der vorsitzenden Person, eine Person für die Schriftführung, eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (3) Die vorsitzende Person, oder im Vertretungsfall die stellvertretende vorsitzende Person, vertritt den KJB im Innen- und Außenverhältnis.
- (4) Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von KJB-Mitgliedern aus ihrer gewählten Funktion durch den KJB mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des KJB erfolgen.
- (5) Dem KJB steht in beratender Funktion der/die Jugendkoordinator/in der Stadt Bad Doberan für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.
- (6) Verträge des KJB mit Dritten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Mitunterzeichnung durch den/die Jugendkoordinator/in bzw. den/die Bürgermeister/in.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der KJB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen.

## **§ 6 Wahl und Konstituierung**

- (1) Die Wahl zum KJB erfolgt auf Grundlage der anliegenden Wahlordnung zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirats.
- (2) Gewählt sind die 7 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 7. Person wird der KJB entsprechend erweitert.
- (3) Die konstituierende Sitzung des KJB soll zeitnah nach dem Wahltag stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

## **§ 7 Geschäftsgang**

- (1) Eingaben und Beschwerden an den KJB sind der vorsitzenden Person des KJB zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des KJB sind öffentlich und werden in den Schaukästen der Stadt und online bekanntgegeben.
- (3) Im KJB zur Abstimmung anstehende Anträge/Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der KJB-Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (5) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.
- (6) Einzelheiten zum Geschäftsgang sind in der Geschäftsordnung des KJB zu regeln.

## **§ 8 Beschlüsse**

Beschlüsse des KJB können öffentlich eingesehen werden und auf hierfür geeigneten Internetseiten veröffentlicht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 2015 außer Kraft.

Bad Doberan, den 17.09.2019

Jochen Arenz, Bürgermeister

# **Wahlordnung**

## **zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Bad Doberan**

### **§ 1**

#### **Wahlgrundsätze, Wahlperiode**

- (1) Die Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat (KJB) sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl wird von der Stadt Bad Doberan oder im Auftrag der Stadt Bad Doberan vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Bad Doberan obliegen, trifft der Wahlleiter/die Wahlleiterin.
- (3) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt.
- (4) Die Wahlperiode des KJB beginnt am Tage nach der Wahl. Sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode.

### **§ 2**

#### **Wahltag, Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit erstreckt sich über 72 Stunden von Freitag, 12:00 Uhr bis Montag, 12:00 Uhr. Dieser Montag gilt als Tag der Wahl.
- (2) Der Tag der Wahl zum KJB wird vom Wahlausschuss festgelegt.

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind die Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Wochen in der Stadt Bad Doberan haben und am Wahltag mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Monaten in der Stadt Bad Doberan haben und mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Gemeindeverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Bürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Die Wahl und das Wahlergebnis sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.

### **§ 4**

#### **Wahlorgane**

- (1) Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren sowie dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Jugendkoordinator/in sowie eines Mitgliedes des KJB, welches sich nicht mehr für die Wahl in den KJB bewirbt.
- (3) Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist der/die Wahlleiter/in, Stellvertreter/in ist der / die Vorsitzende des Ausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, soweit 3 Personen anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.

## **§ 5**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Der/die Wahlleiter/in fordert nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person für sich selbst.
- (3) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termin bei der Wahlleitung einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, Wohnanschrift und den aktuellen Status (Schule, Studium, Lehre, Beruf) enthalten und vom Bewerber unterschrieben sein. Nicht volljährige Wahlberechtigte bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Zulassung von Wahlvorschlägen**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 28. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlbewerber.
- (2) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Formvorschriften nicht entsprechen sowie Wahlvorschläge von Wahlbewerbern, deren Wählbarkeit nicht gegeben ist.

## **§ 7**

### **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Wählen können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Wahl erfolgt innerhalb der festgelegten Wahlzeiten durch Stimmabgabe im Internet (Online-Wahl).

## **§ 8**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Die Stadt Bad Doberan legt vor jeder Wahl ein Wählerverzeichnis an.
- (2) Personen, die im Wählerverzeichnis stehen, erhalten eine postalische Mitteilung über ihre Wahlberechtigung, den Wahlzeitraum und den Zugangsdaten mit dem persönlichen Kennwort zur Anmeldung am Wahlportal im Internet.

## **§ 9**

### **Stimmabgabe**

- (1) Alle Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis stehen, erhalten über das Wahl-Portal den Zugang zu einem Internet-Stimmzettel.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat maximal 3 Stimmen, die er auf einen oder beliebig auf mehrere Bewerber verteilen kann.

## **§ 10**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallen sind.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben.

- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses noch in der Sitzung bekannt.
- (4) Der/die Wahlleiter/in macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
- (5) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich über ihre Wahl.

Bad Doberan, den 17.09.2019

Jochen Arenz, Bürgermeister